

Leitlinien über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals an der Universität Passau (Lehrverpflichtungssatzung – LEV Sa)

Vom 10. Februar 2026

Aufgrund von Art. 55 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist und § 1 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) vom 13. Februar 2023 (GVBl. S. 66, BayRS 2030-2-21-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 11. September 2025 (GVBl. S. 524) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regellehrverpflichtung, individuelle Lehrverpflichtung
- § 3 Deputats-Budget
- § 4 Ermessensgrundsätze
- § 5 Selbstverwaltungsaufgaben
- § 6 Weitere Ermäßigungen im Rahmen des Deputats-Budgets
- § 7 Abweichungen von der Regellehrverpflichtung
- § 8 Arten, Gewichtung und Anrechnung von Lehrveranstaltungen
- § 9 Zuständigkeiten, Verfahren und Dokumentation
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsvorschrift

Präambel

Mit dem BayHIG und der AVBayHIG haben die Gesetz- und Verordnungsgeber den Leitgedanken und das Prinzip einer Gesamtlehrverpflichtung abgebildet. Damit wird gegenüber den bisherigen detaillierten Regelungen der Lehrverpflichtungsverordnung (LUFV) die Ausgestaltung und Umsetzung der Erfüllung der Lehrverpflichtung weitgehend in die Eigenverantwortung der Hochschulen gelegt und es diesen ermöglicht, die Lehrverpflichtung verstärkt auf die jeweiligen universitären Gegebenheiten und auf die konkrete Ausgestaltung der Lehre auszurichten. Die AVBayHIG trifft die wesentlichen Rahmenvorgaben in Gestalt der Regellehrverpflichtung, überträgt jedoch die konkrete Festsetzung des Lehrdeputats im Einzelfall auf die Hochschulen. Die Universität Passau regelt auf dieser Grundlage eigenverantwortlich, nach welchen Grundsätzen die Erfüllung der Lehrverpflichtung, die Gewährung von Ermäßigungen, die Anordnung von Abweichungen von der Lehrverpflichtung sowie die Gewichtung und Anrechnung von Lehrtätigkeiten innerhalb der Universität umgesetzt werden.

Die Universität Passau erlässt hierzu die folgenden Leitlinien, die für die zu treffenden Entscheidungen Kriterien festlegen, ein nachvollziehbares Verfahren gewährleisten und eine hinreichende Dokumentation sicherstellen. Mit diesen Leitlinien wird eine individuelle Gestaltung der Lehrverpflichtung unter Beachtung eines effizienten Einsatzes des Lehrpersonals sowie unter Berücksichtigung vielfältiger, einschließlich digitaler Lehrformate, dienstlicher Interessen und besonderen Aufgaben der Lehrpersonen, insbesondere in der Selbstverwaltung, ermöglicht.

§ 1 **Geltungsbereich**

¹Lehrpersonen im Sinne dieser Leitlinien sind alle an der Universität Passau wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen und im Rahmen ihres Dienst- oder Anstellungsverhältnisses zur Lehre verpflichtet sind oder zur Lehre verpflichtet werden können. ²Diese Satzung findet keine Anwendung auf die Titellehre von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie auf Lehrbeauftragte im Rahmen ihres Lehrauftrags.

§ 2 **Regellehrverpflichtung, individuelle Lehrverpflichtung**

(1) ¹Die Regellehrverpflichtung von Lehrpersonen richtet sich

1. im Beamtenverhältnis nach § 3 Abs. 1 und 3 AVBayHIG
2. in einem Angestelltenverhältnis nach § 3 Abs. 2 und 3 AVBayHIG.

²Die individuelle Lehrverpflichtung einer Lehrperson wird im Rahmen des Dienstrechts konkret festgesetzt und der Umfang in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ausgedrückt. ³Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst den Aufwand, den eine ordnungsgemäß vor- und nachbereitete 45-minütige Präsenzvorlesung, die in der Vorlesungszeit des Semesters wöchentlich stattfindet, regelmäßig erfordert. ⁴Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt werden oder sich nicht auf alle Wochen der Vorlesungszeit des Semesters erstrecken, sind in Lehrveranstaltungsstunden umzurechnen; hierzu ist die Summe der einzelnen Unterrichts- oder Zeitstunden (z. B. bei Exkursionen) durch fünfzehn zu teilen.

(2) ¹Die Lehrverpflichtung einer Lehrperson beginnt mit dem im Rahmen der beamtenrechtlichen Einstellung bzw. im Arbeitsvertrag vereinbarten Dienstantritt. ²Die Lehrverpflichtung soll während der Vorlesungszeit erbracht werden. ³Abweichungen von Satz 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die jeweilige Dekanin oder den jeweiligen Dekan. ⁴Die Lehre soll vorrangig und überwiegend durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angeboten und von diesen persönlich erbracht werden. ⁵Lehrveranstaltungen, die während einer Freistellung nach Art. 61 BayHIG erbracht werden, können nicht ausgeglichen werden.

(3) ¹Die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX kann gemäß § 6 AVBayHIG ermäßigt werden. ²Ermäßigungen nach Satz 1 schmälern nicht das Deputats-Budget.

§ 3

Deputats-Budget

Die Universität Passau erhält auf Antrag vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für einzelne Semester oder bezogen auf eine bestimmte Zahl von Semestern eine Zahl von Lehrveranstaltungsstunden zugewiesen, die sie zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung ihres Lehrpersonals verwenden kann, ohne dass die Ermäßigung anderweitig ausgeglichen werden muss (Deputats-Budget gemäß § 7 Abs. 1 AVBayHIG).

§ 4

Ermessensgrundsätze

¹Entscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Dekaninnen oder Dekane über Anträge auf Gewährung einer Ermäßigung (§§ 5 und 6) bzw. Freistellung von der Lehrverpflichtung nach § 2 und die entsprechende Festsetzung einer von der Regellehrverpflichtung abweichenden, niedrigeren Lehrverpflichtung (§ 7), erfolgen nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Eine Ermäßigung oder eine Freistellung von der Lehrverpflichtung ist zu versagen, wenn:

1. die ordnungsgemäße Erfüllung des Lehrbedarfs gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Passau, vor allem in den grundständigen Studiengängen, nicht gewährleistet werden kann,
2. die Pflicht zu einem effizienten Umgang mit dem Lehrpersonal und der angemessenen Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Personalressourcen verletzt wird oder
3. Ermäßigungen oder Freistellungen nach Satz 1 zu einer Verringerung der Kapazität bei zulassungsbeschränkten Studiengängen führen.

§ 5

Selbstverwaltungsaufgaben

(1) Für Selbstverwaltungsaufgaben, deren Übernahme wegen der damit verbundenen Belastung zusätzlich zur Lehrverpflichtung nicht zumutbar ist, sollen Ermäßigungen von der Lehrverpflichtung unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 3 Satz 3 AVBayHIG aus dem Deputats-Budget nach § 3 für die Dauer der Amtszeit in folgendem Umfang gewährt werden:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten | bis zu 75 % |
| 2. Dekaninnen und Dekane | bis zu 50 % |
| 3. Prodekaninnen und Prodekane | bis zu 3 LVS pro Fakultät |
| 4. Studiendekaninnen und Studiendekane | bis zu 4 LVS pro Fakultät |
| 5. Vorsitzende oder Vorsitzender des Senats | 1 LVS |
| 6. Sprecherinnen und Sprecher der kollegialen Leitung des ZLF | bis zu 2 LVS insgesamt |
| 7. Sprecherin oder Sprecher der kollegialen Leitung des Sprachenzentrums | 1 LVS |

8. Vorsitzende des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden 1 LVS
9. Sprecherin oder Sprecher des Departments für Katholische Theologie 1 LVS
10. Sonstige Ämter zur Übernahme einer Aufgabe in der Selbstverwaltung 1 LVS

(2) ¹Die Universität entlastet Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität sowie ihre Stellvertretungen, sofern sie zu Lehrtätigkeit verpflichtet sind, indem eine angemessene Ermäßigung im Umfang von mindestens zwei LVS je Semester gewährt wird. ²Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst sowie ihre Stellvertretungen für die Fakultäten erhalten eine angemessene Ermäßigung im Umfang von bis zu zwei LVS je Semester, sofern sie zu Lehrtätigkeit verpflichtet sind. ³Die Entlastungen von Lehrverpflichtungen für die Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst nach Art. 22 Abs. 5 Satz 2 BayHIG i.V.m. den Sätzen 1 und 2, schmälern nicht das Deputats-Budget nach § 7 AVBayHIG und müssen nicht ausgeglichen werden.

(3) Nimmt eine Lehrperson mehrere der genannten Funktionen wahr, kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden.

§ 6

Weitere Ermäßigungen der Lehrverpflichtung im Rahmen des Deputats-Budgets

(1) ¹Soweit das Deputats-Budget für die Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 5 Abs. 1 nicht benötigt wird, können unter Berücksichtigung von § 4 weitere Ermäßigungen im Umfang des verbleibenden Deputats-Budgets nach Maßgabe der folgenden Absätze gewährt werden.

(2) ¹Jede Fakultät erhält das Recht zur Gewährung von Ermäßigungen der Lehrverpflichtung im Umfang von insgesamt zehn Lehrveranstaltungsstunden pro Semester (Fakultäts-Budget) zur weitgehend eigenverantwortlichen Verwaltung und Verwendung. ²Bei der Entscheidung nach Satz 1 sind maßgeblich die Leistungen der Lehrperson in Forschung und Lehre (Abs. 3 Nrn. 1 bis 3) zu berücksichtigen. ³Die Dekaninnen und Dekane haben die Möglichkeit, bedarfsgerecht ergänzende und konkretisierende Regelungen über die Vergabe des Fakultäts-Budgets in ihrer Fakultät zu treffen. ⁴Sie unterrichten die Präsidentin oder den Präsidenten schriftlich über die jeweils nach Maßgabe des Satz 2 zu begründende Gewährung von Ermäßigungen aus dem Fakultäts-Budget spätestens zwei Monate vor Beginn des betreffenden Semesters.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident ermöglicht auf Antrag von Lehrpersonen aus dem Deputats-Budget zusätzliche Ermäßigungen der Lehrverpflichtung, um herausragende Projekte und besonderes Engagement in Forschung, Lehre, Wissenstransfer und Internationalisierung zu fördern. ²Anträgen nach Satz 1 sind Stellungnahmen der jeweiligen Dekanin oder

dem jeweiligen Dekan bzw. der Leitung der zentralen Einrichtung beizufügen. ³Eine Deputatsermäßigung kann insbesondere gewährt werden um

1. im Bereich Forschung

- a. in besonderen Fällen die Beantragung der Förderung von Forschungsvorhaben zu ermöglichen,
- b. die Durchführung bewilligter größerer Forschungsvorhaben zu ermöglichen,
- c. besonderes Engagement in der Anbahnung und Durchführung von Kooperationen mit anderen Universitäten zu ermöglichen,
- d. besonderes Engagement im Wissenstransfer zu ermöglichen,

2. im Bereich Studium und Lehre

- a. auf der Grundlage einer entsprechenden Zielvereinbarung die Entwicklung innovativer Lehrangebote oder neuer Studiengänge zu unterstützen,
- b. besonderes Engagement in der internationalen Lehre, insbesondere an Partneruniversitäten im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen, zu ermöglichen,
- c. besonderes Engagement bei der Organisation der Lehre zu ermöglichen,
- d. die Konzeption von weiterqualifizierenden Bachelorstudiengängen und weiterbildenden Masterstudiengängen zu ermöglichen,
- e. besondere Belastungen auszugleichen, die aus der Tätigkeit als Vorsitzende oder Vorsitzender eines Prüfungsorgans oder als Studienfachberaterin oder Studienfachberater resultieren,
- f. Entwicklung und Wartung von digitalen Lernsystemen oder um

3. sonstige herausragende Projekte und außerordentliches Engagement zu unterstützen.

³Deputatsermäßigungen nach Satz 2 Nr. 2 Buchst. e und f sollen einen Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten.

(4) Eine, insbesondere auf Art. 22 Abs. 2 BayHIG gründende, erhöhte Gremienbeteiligung, insbesondere für einzelne Professorinnen und Nachwuchswissenschaftlerinnen, ist bei Entscheidungen nach Abs. 1 zu berücksichtigen und soll durch Deputatsreduktionen ausgeglichen werden.

(5) Nach Maßgabe des Art. 61 Abs. 1 Satz 2 BayHIG kann bei Professorinnen und Professoren, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung einer familienpolitischen Teilzeit oder Beurlaubung vorliegen, eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung im Rahmen des Deputats-Budgets festgesetzt werden.

(6) ¹Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in befristeten Dienstverhältnissen, die über mindestens ein Semester eine um mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden erhöhte Lehrleistung erbracht haben, können durch die zuständige Dekanin oder den Dekan im Benehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, im Einzelfall zur Förderung eigener Forschungstätigkeit für ein Semester vollständig von der Lehrverpflichtung befreit werden. ²Die Präsidentin oder der Präsident delegiert

insoweit ihre oder seine Befugnisse gemäß § 3 Abs. 2 Satz 6 AVBayHIG an die Dekaninnen und Dekane.

§ 7

Abweichungen von der Regellehrverpflichtung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann die individuelle Lehrverpflichtung nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 AVBayHIG und § 4 abweichend von der Regellehrverpflichtung vorübergehend höher festsetzen oder einen Ausgleich von Unterschreitungen anordnen, soweit und solange ein dienstliches Interesse daran besteht, dass die betreffende Lehrperson vorübergehend zusätzliche Aufgaben in der Lehre im jeweiligen Fach wahrnimmt, insbesondere, soweit dies aufgrund eines erhöhten Lehrbedarfs in dem betreffenden Fach erforderlich ist.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Leitung der zentralen Einrichtung kann, nach Maßgabe von § 4 und wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Dauer eines Semesters Abweichungen von der Regellehrverpflichtung festsetzen, die von der Lehrperson selbst ausgeglichen werden. ²Dabei sind bezüglich der Übertragbarkeit Unterschreitungen höchstens bis zur Hälfte und Überschreitungen höchstens bis zum Doppelten der Regellehrverpflichtung zulässig. ³Der Ausgleich der Unterschreitungen muss innerhalb der folgenden drei Studienjahre erfolgen. ⁴Überschreitungen, die bis zum Ende des Dienstverhältnisses nicht ausgeglichen werden, verfallen.

§ 8

Arten, Gewichtung und Anrechnung von Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die nachstehenden Lehrveranstaltungsformate dienen als verbindlicher Orientierungsrahmen für die Anrechnung auf die Lehrverpflichtung:

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Vorlesungen, Übungen, Seminare, Sprachkurse und Äquivalente in Präsenz | zu 100% |
| 2. Kolloquien | zu 70% |
| 3. Exkursionen (je Tag werden höchstens acht Zeitstunden Lehre zugrunde gelegt) | zu 40% |
| 4. Begleitung Schulpraktika | zu 50 % mit maximal 2 LVS |

²Abweichungen von den Vorgaben des Satz 1 können in begründeten Einzelfällen von der Dekanin oder dem Dekan festgelegt werden; die Präsidentin oder Präsident kann hierzu einheitliche Vorgaben machen. ³Nach Studien- und Prüfungsordnungen oder Modulkatalogen nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen können nur angerechnet werden, wenn die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen sowie die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlicher Arbeiten sichergestellt sind.

(2) ¹Lehrveranstaltungen, die in Echtzeit (synchron) zugleich in Präsenz und online (hybrid) angeboten werden, sowie synchrone Lehrveranstaltungen, die höchstens zu 20 Prozent (bis zu drei von 15 Einheiten) ausschließlich online angeboten werden, gelten als Präsenzveranstaltungen im Sinne von Abs. 1 Satz 1. ²Synchrone Lehrveranstaltungen, die zu über 20

Prozent (mehr als drei von 15 Einheiten) ausschließlich online angeboten werden, können mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans bzw. der Leitung der zentralen Einrichtung bis zu einem Umfang von 25 Prozent der individuellen Lehrverpflichtung, aufgerundet auf ganze Semesterwochenstunden, im Sinne von Abs. 1 Satz 1 angerechnet werden. ³Das gleiche gilt für Lehrveranstaltungen, bei denen Lehrperson und Studierende überwiegend nicht in Echtzeit (asynchron) interagieren (z. B. Blended-Learning-Veranstaltungen mit mehrheitlich asynchronen Selbstlernphasen), sofern die Lehrperson die Studierenden aktiv betreut¹. ⁴Die erstmalige Konzeption, Produktion und Erprobung einer digitalen oder digital gestützten Lehrveranstaltung (z. B. vhb-Kurs) kann zu 100 Prozent im Sinne von Abs. 1 Satz 1 auf die individuelle Lehrverpflichtung angerechnet werden, ihre Aktualisierung und aktive Betreuung zu 30 Prozent. ⁵Abweichend von Satz 2 können auf Antrag synchrone Lehrveranstaltungen, die zu über 20 Prozent (mehr als drei von 15 Einheiten) ausschließlich online angeboten werden, mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans bzw. der Leitung der zentralen Einrichtung bis zu einem Umfang von 100 Prozent der individuellen Lehrverpflichtung im Sinne von Abs. 1 Satz 1 angerechnet werden, wenn die Überschreitung begründet ist durch

1. gesundheitliche Beeinträchtigung der Lehrperson,
2. Nichtverfügbarkeit geeigneter Räumlichkeiten,
3. Interesse der Universität (z. B. Lehre in digitalen Studiengängen) oder
4. andere zwingende und von der Lehrperson nicht zu vertretende Umstände.

(3) ¹Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden den einzelnen an der Durchführung der Lehrveranstaltung Beteiligten entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig, insgesamt jedoch nur einmal angerechnet. ²Soweit eine Lehrveranstaltung interdisziplinär durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens zweifach angerechnet werden.

(4) ¹An Partnerhochschulen im Ausland im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen durchgeführte Lehrveranstaltungen können im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan bis zu einer Dauer von zwei Wochen und maximal in Höhe der individuellen wöchentlichen Lehrverpflichtung angerechnet werden, wenn die Dozierenden der Partnerhochschule Lehrveranstaltungen an der Universität Passau in vergleichbarem Umfang übernehmen, für die Lehrveranstaltungen an der Partneruniversität keine Vergütung gewährt wird und die wegfallenden Lehrveranstaltungen vertreten werden. ²Über eine Anrechnung von mehr als zwei Wochen und in einem Umfang, der die individuelle wöchentliche Lehrverpflichtung überschreitet, entscheidet die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(5) ¹Hauptamtlich erbrachte Lehr- und Betreuungstätigkeiten im Bereich der Weiterbildung nach Art. 78 BayHIG können auf die individuelle Lehrverpflichtung angerechnet werden, sofern

¹Kennzeichen aktiv betreuter Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

1. Aktuell gehaltene Lerninhalte und Lernmaterialien (inhaltliche Gestaltung)
2. Integration von verschiedenen Medien und Vorgehensweisen bei der Aufbereitung der Lehrveranstaltung (mediale Gestaltung)
3. Bereitstellen von Informationen zu den inhaltlichen Voraussetzungen, zu den technischen Voraussetzungen, zu den Zeiten und Orten der Lehrveranstaltung. Diese Informationen sind rechtzeitig veröffentlicht, d.h. dass Studierende alle nötigen Informationen zur Planung ihres Semesters erhalten können
4. Bereitstellen von Informationen zu den Kontaktmöglichkeiten mit der Lehrperson
5. Unterstützung des Lernprozesses z. B. durch Möglichkeiten den Lernfortschritt zu überprüfen, Rückmeldungen zu erhalten, Fragen zu stellen etc.
6. Erreichbarkeit der Lehrperson während der Prüfungszeit
7. Zeitnahe Korrektur der Prüfungen.

keine separate Vergütung an die Lehrpersonen erfolgt und die Kapazitätserfüllung im grundständigen Bereich vollständig gesichert ist. ²Eine Anrechnung kann höchstens bis zu 25 Prozent der festgesetzten Lehrverpflichtung erfolgen.

(6) ¹Betreuungstätigkeiten für Bachelor-, Master- und andere Studienabschlussarbeiten können unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes nur einmal je Studienabschlussarbeit bis zu einem Umfang von insgesamt zwei Lehrveranstaltungsstunden pro Semester angerechnet werden. ²Dabei kann der Betreuungsaufwand für eine einzelne Abschlussarbeit jeweils mit dem Bruchteil einer Lehrveranstaltungsstunde wie folgt auf die individuelle Lehrverpflichtung angerechnet werden:

1.	Bachelorarbeit	
	a) mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt	0,2
	b) mit geisteswissenschaftlichem Schwerpunkt	0,1
2.	Masterarbeit	
	a) mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt	0,6
	b) mit geisteswissenschaftlichem Schwerpunkt	0,2
3.	Zulassungsarbeit Staatsexamen Lehramt	0,2
4.	Studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit Rechtswissenschaft nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JAPO	0,1
5.	Diplomarbeit	0,2

§ 9

Zuständigkeiten, Verfahren und Dokumentation

(1) Es ist sicherzustellen, dass in jedem Semester die sich nach den §§ 3 bis 7 AVBayHIG für die Universität Passau ergebende Gesamtlehrverpflichtung durch die festgesetzten Lehrverpflichtungen aller Lehrpersonen im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel erbracht wird.

(2) ¹Innerhalb der Universität sind die Fakultäten zur Sicherstellung des Lehrangebots der Universität verpflichtet (Art. 37 Abs. 1 Satz 3 BayHIG). ²Nach Art. 31 Abs. 11 BayHIG trägt die Präsidentin oder der Präsident im Zusammenwirken mit den Dekaninnen und Dekanen dafür Sorge, dass die Professorinnen und die Professoren sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. ³Ihr oder ihm steht insoweit gegenüber der Dekanin oder dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(3) ¹Innerhalb der Fakultät trägt nach Art. 38 Abs. 4 BayHIG die Dekanin oder der Dekan im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan für die Einhaltung der Lehrverpflichtung und dem nach Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Lehrangebot Sorge. ²Der Dekanin oder dem Dekan steht insofern ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. ³Die Dekanin oder der Dekan trägt die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Lehrverpflichtung.

(4) ¹Die Festsetzung von Umfang und Dauer von Ermäßigungen der individuellen Lehrverpflichtung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten bzw. die Dekaninnen und Dekane auf Antrag der Lehrperson bei der zuständigen Fakultät oder zentralen Einrichtung (z. B. dem Sprachenzentrum) nur mit Wirkung für die Zukunft und ist zu befristen. ²Die Präsidentin bzw. der Präsident kann verbindliche Vorgaben zu Form, Inhalt und Begründung von Anträgen

nach dieser Satzung festlegen. ³Jede Lehrperson hat die Erfüllung ihrer individuellen Lehrverpflichtung für jedes Semester gegenüber der Fakultät oder zentralen Einrichtung in einer geeigneten Form und innerhalb einer Frist nachzuweisen, die jeweils von der Fakultät oder zentralen Einrichtung festgelegt wird. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident kann nähere Vorgaben zu den inhaltlichen Anforderungen der Nachweise nach Satz 3 machen.

(5) ¹Die Dekaninnen und Dekane bestätigen jedes Semester gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten die Erfüllung der Lehrverpflichtung in geeigneter Form. ²Aus der Dokumentation nach Satz 1 muss hinreichend konkret hervorgehen, wie die jeweiligen Lehrpersonen ihre individuellen Lehrverpflichtungen erfüllt haben, welche Ermäßigungen, Freistellungen oder anderen Gründe (z. B. Mutterschutz oder Elternzeit) zu einer Nicht- oder Teilerfüllung der Lehrverpflichtung geführt haben (Dokumentationspflicht). ³Die Präsidentin oder der Präsident kann zu der Dokumentationspflicht aus Satz 2 weitere Vorgaben machen.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident bestätigt die ordnungsgemäße Erfüllung der Gesamtlehrverpflichtung nach § 9 Abs. 2 AVBayHIG gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst jährlich bis zum 31. Dezember schriftlich oder elektronisch für das zurückliegende Studienjahr, das heißt, für das vergangene Wintersemester und das darauffolgende Sommersemester.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Satzung tritt am 01. März 2026 in Kraft. ²Die auf das Deputats-Budget bezogenen Regelungen finden ab dem 01. April 2026 gemäß § 7 Abs. 1 AVBayHIG Anwendung. ³Bis zu dem in Satz 2 benannten Zeitpunkt gilt die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 LUFV individuell festgesetzte Lehrverpflichtung fort.

(2) Die vor dem Inkrafttreten der AVBayHIG aufgrund der LUFV erlassenen Verwaltungsvorschriften der Universität Passau zur Lehrverpflichtung treten zu dem in Abs. 1 Satz 1 festgelegten Zeitpunkt außer Kraft.

(3) ¹Soweit Lehrpersonen aufgrund der vor dem Inkrafttreten dieser Satzungen geltenden Bestimmungen eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewährt wurde, bleibt diese unberührt. ²Ermäßigungen nach Satz 1 erfolgen unter Anrechnung auf das Deputats-Budget nach § 3.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 28. Januar 2026 und der Genehmigung durch den ständigen Vertreter des Präsidenten der Universität Passau vom 10. Februar 2026 (Aktenzeichen V/1.II-01.1211/2026).

Passau, den 10. Februar 2026

UNIVERSITÄT PASSAU
Vizepräsident

Professor Dr. Dr. h.c. Harald Kosch

Die Satzung wurde am 10. Februar 2026 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Februar 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.